

**Postzustellung**

VET-CONCEPT Production GmbH & Co.KG  
Dieselstraße 5  
54343 Föhren

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

18.09.2018

**Mein Aktenzeichen**  
24/03/5.1/2018/0117  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Rudolf Lauer  
Rudolf.Lauer@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0651 4601-243  
0651 4601-200

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -**

Genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Futtermitteln (Heimtiernahrung)

**Anordnung**

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S 3752), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) ergeht für die von Ihnen am Standort Dieselstraße 5, 54343 Föhren betriebene Anlage nach vorheriger Anhörung folgende Anordnung:

1. Die in der Abluft der Emissionsquellen Biofilteranlagen 1 / 2 (Q6) und Absaugung Hallenluft Extruder (Q11) enthaltenen Geruchsemissionen dürfen eine Geruchsstoffkonzentration von 300 GE/m<sup>3</sup> bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.
2. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Abschluss der mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 27.04.2018 angezeigten Maßnahmen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren ist die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft der v.g. Emissionsquellen durch olfaktometrische Messung feststellen zu

1/4

**Kernarbeitszeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Ostallee Parkhaus  
"Alleencenter"

lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [Poststelle24@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle24@sgdnord.rlp.de) gebeten.

#### **Begründung:**

Sie betreiben am Standort Dieselstraße 5, 54343 Föhren eine nach 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Futtermitteln (Heimtierernährung). Die Anlage wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 15.01.2018 genehmigt.

Mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 27.04.2018 wurden Änderungen an der Anlage angezeigt. Im Einzelnen wurden die Erweiterung des Silogebäudes und Änderungen hinsichtlich der Abluftführung angezeigt. Demnach werden die Abluftströme der Biofilteranlagen 1 und 2 zusammengefasst und über einen gemeinsamen Kamin abgeleitet. Darüber hinaus wird auch die Produktionshalle im Bereich der Extruderlinien abgesaugt und die Abluft über einen Kamin abgeleitet.

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG u.a. verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 konkretisiert. Die TA Luft beschreibt den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Festlegung einer Geruchsstoffkonzentration in der Abluft der o.a. Emissionsquellen und einer wiederkehrenden Messverpflichtung notwendig. Der Erlass der Anordnung ist erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Sachverhalt wurde Ihnen im Rahmen der Inspektion am 17.08.2018 erläutert. Gleichzeitig wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz die Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

### **Kostenfestsetzung**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Rudolf Lauer

---

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).